



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1989

Nummer 68

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
14. 12. 1989		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990)	690
14. 12. 1989		Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1990 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1990)	698

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1990
(Haushaltsgesetz 1990)
Vom 14. Dezember 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf 67 348 831 300 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 1990 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 5 574 200 000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1990 fällig werden den Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf der Finanzminister über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

- a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
- b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen und Landesobligationen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministers über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (SMBL. NW. 651) als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 000 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungs-termine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahme genehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungs-forderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 116 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber den Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen übernommen werden.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 500 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 30 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW - Zentralbereich der WestLB -) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 11 040 Titel 821 10 und 821 20 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(6) Der Kultusminister wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 46 650 000 DM zu übernehmen.

(7) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Stärkung der nordrhein-westfälischen Filmwirtschaft Haftungsfreistellungen bis zur Gesamthöhe von 6 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW - Zentralbereich der WestLB -) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(9) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, auf der Grundlage der Ergebnisse des Gesprächs vom 24. 8. 1989 beim Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Finanzminister als Beitrag zur Erfüllung des Jahrhundertvertrages Verpflichtungen für Zuschüsse an Unternehmen des Deutschen Steinkohlebergbaus einzugehen zur Übernahme eines Teils des nicht mehr vom Ausgleichsfonds zu übernehmenden Revierausgleichs sowie Erschwerungszuschlages bei der Verstromung niederflüchtiger Kohle bis zur Höhe eines Drittels der vorgesehenen Hilfen.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministers sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10 000 000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag.

(3) Der Finanzminister kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 30 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von 3 Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden. Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(6) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt, kann der Finanzminister aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen.

(7) Die Titel der Obergruppen 51 bis 54 sind in Höhe von 3 vom Hundert der Ansätze gesperrt. Diese Sperre gilt nicht für Ausgaben, soweit sie von Dritten oder aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Hierzu rechnen auch die sächlichen Verwaltungsausgaben der Medizinischen Einrichtungen der Universitäten, der Technischen Hochschule Aachen und der Universität – Gesamthochschule – Essen sowie die Auslagen in Rechtssachen. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Ausgaben, die bei Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1990 durch gesetzliche, vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach mit der Folge festgelegt sind, daß Ansprüche gegen das Land bestehen. Zuschußitel der Hauptgruppe 6 für Ausgaben an institutionell geförderte Zuwendungsempfänger sind in Höhe von 3 vom Hundert des Landesanteils an den sächlichen Verwaltungsausgaben gesperrt. Ausgenommen sind die Zuschußitel für Ausgaben an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern aufgrund von Vereinbarungen gemeinsam gefördert werden.

Der Finanzminister wird ermächtigt, bei Nachweis eines unabwiesbaren Bedürfnisses Ausnahmen gegen Ausgleich bei anderen Titeln zuzulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen zum Ausgleich nicht herangezogen werden.

Das Nähere regelt der Finanzminister.

(8) Der Beginn von Hochbaumaßnahmen des Landes und der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger bedarf der Einwilligung des Finanzministers. In den Beginn von Hochbaumaßnahmen bis zu insgesamt mindestens einem Viertel des gesamten Neubausolumens darf nicht eingewilligt werden.

Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen

mit dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Ebenfalls verbindlich sind die in den Erläuterungen zu Titel 422 20 ausgebrachten Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und abweichend von § 48 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung die vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamten im Vorbereitungsdienst.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

(3) Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(4) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550) und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV. NW. 1986 S. 231). Die vorstehende Regelung gilt nicht in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 440 und nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 – GV. NW. S. 234 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 – GV. NW. S. 102 –) bzw. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes (vom 29. März 1966 – GV. NW. S. 217 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 – GV. NW. S. 800 –) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabwiesbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes. In anderen Fällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(6) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen. Aus den Überhangstellen bei Kapitel 05 330 und Kapitel 05 340 ist insbesondere ein zusätzlicher Unterrichtsbedarf für ausländische Schüler und Spätaussiedler zu decken.

Der Kultusminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Planstellen für Lehrer, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, innerhalb der Ka-

titel 05 310 bis 05 440 umzusetzen und sie als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen.

(7) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können

- a) zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter,
- b) bei den Titeln der Gruppen 425 und 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen

eingerrichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14 020 Titel 427 70 zu decken.

(9) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers

- a) im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen für Professoren umzuwidmen,
- b) zur Sicherung von Lehre und Forschung und der Krankenversorgung Planstellen und Stellen sowie Personal-, Sach- und Investitionsmittel an eine andere Hochschule, eine andere Medizinische Einrichtung oder in das Kapitel 06 110 Titelgruppen 64 und 65 umzusetzen,
- c) Stellen für wissenschaftliches Personal aus den Lehrereinheiten Vorklinische Medizin und Zahnmedizin in Stellen anderer Wertigkeit umzuwandeln und in die Informatik und vergleichbar nachgefragte Fächer umzusetzen.

§ 50 der Landeshaushaltsordnung bleibt im übrigen unberührt.

(10) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, bei den Medizinischen Einrichtungen im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu den Wirtschaftsplan der Medizinischen Einrichtungen vorgesehene Zahl der Gestellungsschwestern nicht zur Verfügung steht.

§ 7a

(1) Planstellen, die am 1. Januar 1990 frei sind und im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, dürfen für die Dauer von 9 Monaten nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Diese Sperre gilt auch für den gesamten Nachzug, der durch die Besetzung der freien und freigebliebenen Planstelle ermöglicht wird.

Besetzungssperren aufgrund des Haushaltsgesetzes 1989 enden mit Ablauf des Haushaltsjahres 1989.

Auf die Dauer der Beförderungssperren wird die Dauer der abgelaufenen Besetzungssperren angerechnet.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei anderen Stellen, es sei denn, die Höhergruppierung wäre aus Rechtsgründen zwingend geboten.

Von der Beförderungssperre ausgenommen sind

- a) in allen Geschäftsbereichen Beförderungen auf Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,
- b) Beförderungen auf Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 des Landesbeamtengesetzes besetzt werden,
- c) Beförderungen auf Planstellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Landesrechnungshofes,
- d) Beförderungen auf Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, sowie

e) Beförderungen auf Planstellen, wenn der Beamte sonst die Zwei-Jahres-Frist gemäß § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt oder der Beamte trotz erteilter Ausnahme von § 10 Abs. 2 Buchst. c) der Laufbahnverordnung nicht mehr befördert werden könnte.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangssämtern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers in Anspruch genommen werden

- a) zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen,
- b) im Geschäftsbereich des Kultusministers zur Führung von Lehrern, deren Ermäßigung der Arbeitszeit oder deren Beurlaubung nach § 85 a des Landesbeamtengesetzes endet, und von Lehrern, die nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes zur vollen Arbeitszeit zurückkehren, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6 b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

- a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,
- b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78 b des Landesbeamtengesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen,
- c) abweichend von a) und b) im Geschäftsbereich des Kultusministers bis zu 700 Planstellen zur Beschäftigung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern, die nach dem Haushaltsgesetz 1987 unbefristet mit verringerter Pflichtstundenzahl eingestellt worden sind.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Der Kultusminister wird ermächtigt, Planstellen, die in den Kapiteln 05 330, 05 340, 05 410 und 05 440 als künftig wegfallend bezeichnet sind, im Umfang von bis zu weiteren 60 Stellen zur Beschäftigung mit voller Pflichtstundenzahl von Aushilfskräften ausschließlich für den Unterrichtseinsatz im Fach Religion in Anspruch zu nehmen; maßgebend hierfür ist das Einstellungsdatum.

(5) Im Geschäftsbereich des Kultusministers dürfen bis zu 1730 unbefristete Einstellungen von Lehrern mit voller Pflichtstundenzahl in vom Kultusminister festgelegten Fächer- und Fachrichtungskombinationen vorgenommen werden, davon

- bis zu 700 in Kapitel 05 310 (Öffentliche Grundschulen),
- bis zu 40 in Kapitel 05 320 (Öffentliche Hauptschulen),
- bis zu 60 in Kapitel 05 330 (Öffentliche Realschulen),
- bis zu 100 in Kapitel 05 340 (Öffentliche Gymnasien),
- bis zu 30 in Kapitel 05 360 (Öffentliche Kollegs, Abendgymnasien, Abendrealschulen),
- bis zu 250 in Kapitel 05 380 (Öffentliche Gesamtschulen) - davon bis zu 20 für Sozialpädagogen -,
- bis zu 300 in Kapitel 05 390 (Öffentliche Sonderschulen) - davon bis zu 50 für Schulen für Lernbehinderte und bis zu 250 für sonstige Sonderschulen -,
- bis zu 220 in Kapitel 05 410 (Öffentliche berufsbildende Schulen) und
- bis zu 30 in Kapitel 05 440 (Öffentliche Kollegschulen).

Soweit die Einstellung auf Planstellen erfolgt, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangssämtern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, findet § 47 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bei Auflösung von Ersatzschulen Planstellen und Stellen für Lehrer zur Übernahme von hauptberuflichen Lehrern bei fachspezifischem Bedarf einzurichten, sofern und soweit andere Planstellen und Stellen nicht zur Verfügung stehen. *

(7) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Der Finanzminister kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre (§ 7 a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Beförderungssperre herbeigeführt werden.

(4) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(5) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 4 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(6) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 5 bezeichneten Grundsätzen erhoben werden.

§ 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 55 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 3 DM festgesetzt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 60 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1989 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1989 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1989 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Für 1983 bis 1986 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden, wenn 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage gefördert wurden, und für 1983 bis 1986 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1986 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1990 keine Förderung.

§ 10a

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offe-

nen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 27. August 1984 (SGV. NW. 2022) gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 11

Das Landeswohnungsbauvermögen (§ 17 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 – GV. NW. S. 630 –) darf auch verwendet werden für Darlehen für Zwecke der Wohneigentumssicherungshilfe sowie für Darlehen und Zuschüsse zur Mietpreisbegrenzung im Wohnungsbau, zur Förderung des Ankaufs von Wohnungen und zur Förderung der Modernisierung.

§ 12

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 13

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7a, § 8 und § 10 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1991 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

§ 14

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumm

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Minister für

Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für

Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

Der Minister für

Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

Der Minister für

Bundesangelegenheiten

Günther Einert

Der Minister für

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für

Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
1990**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Ausgaben
	1990 (TDM)	1989 (TDM)	1990 (TDM)	1990 (TDM)	1989 (TDM)
01 Landtag	1 961,0	1 978,0	160 764,7	2 100,0	118 253,2
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 638,6	2 605,1	139 982,7	12 785,0	108 256,2
03 Innenminister	415 450,0	407 010,8	4 319 582,9	176 328,0	4 111 024,9
04 Justizminister	1 107 369,0	1 090 988,2	2 897 889,5	93 060,0	2 839 371,3
05 Kultusminister	99 910,6	95 525,2	11 801 768,3	91 989,7	11 587 989,9
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	1 331 739,6	1 219 194,5	6 397 987,9	456 780,5	6 085 709,5
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	941 118,8	748 453,2	5 467 613,6	1 312 511,0	4 907 419,7
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	665 456,5	509 492,4	3 332 465,4	1 354 029,0	3 364 388,1
09 Minister für Bundesangelegenheiten	66,6	66,6	7 760,1	10 000,0	4 540,3
10 Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1 072 651,6	905 531,4	2 144 790,9	668 497,5	1 967 637,1
11 Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	2 618 202,9	2 326 961,1	5 370 885,1	2 437 740,0	4 776 857,9
12 Finanzminister	449 287,6	427 835,5	2 177 302,9	97 869,0	2 095 938,6
13 Landesrechnungshof	140,0	140,0	16 119,9	0,0	15 736,9
14 Allgemeine Finanzverwaltung	58 642 838,5	56 207 685,4	23 113 917,4	1 019 900,0	21 960 343,8
Zusammen	67 348 831,3	63 943 467,4	67 348 831,3	7 733 589,7	63 943 467,4

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	67 348,8
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	67 275,8
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen aus Rücklagen)	61 702,8
3. Finanzierungssaldo	– 5 573,0
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	13 346,0
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	8 073,0
4.2.1 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	8 000,0
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	5 273,0
5. Einnahmen aus Rücklagen	300,0
6. Finanzierungssaldo	– 5 573,0
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 346,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	8 000,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	–
Kreditermächtigung	13 346,0

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	228,2
vom Kreditmarkt	13 346,0
Zusammen	13 574,2
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	159,9
vom Kreditmarkt	8 073,0
Zusammen	8 232,9
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	68,3
vom Kreditmarkt	5 273,0
Zusammen	5 341,3

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1990
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1990)**

* Vom 14. Dezember 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 19 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 20 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 21 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 22 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 23 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
- § 24 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 25 Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 26 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 27 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 28 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 29 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 30 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 31 Kreisumlage
- § 32 Landschaftsumlage
- § 33 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 34 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24
- § 35 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 36 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 37 Bewirtschaftung der Mittel
- § 38 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

- § 39 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 40 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Kürzungsermächtigung
- § 42 Vorläufiger Grundbetrag
- § 43 Durchführungsvorschriften
- § 44 Inkrafttreten

**I. Teil
Grundlagen**

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind ein Betrag von 5200 000 DM für Tantiemen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat, sowie einmalig ein Betrag von 3000 000 DM für die zentrale Präsentation nordrhein-westfälischer Gemeinden im Ausland abzuziehen.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 betragen	10 641 100 000 DM;
davon entfallen auf die allgemeinen Zuweisungen	9 045 500 000 DM,
zweckgebundenen Zuweisungen	1 595 600 000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 18 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 24.

§ 4**Kraftfahrzeugsteuerverbund**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich - einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1988 - auf 583 300 000 DM; davon entfallen auf

- die Investitionspauschale nach § 24 Abs. 1	38 300 000 DM,
- die Zuweisungen nach § 25	545 000 000 DM.

§ 5

**Zuweisungen außerhalb
des allgemeinen Steuerverbundes
und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes**

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 26 bis 30.

II. Teil**Allgemeiner Steuerverbund****Erster Abschnitt**

**Allgemeine Zuweisungen
(Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)**

A. Schlüsselzuweisungen**1. Unterabschnitt****Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse****§ 6****Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemisst. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7**Aufteilung der Schlüsselmasse**

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 8 646 300 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	6 603 700 000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise	1 015 600 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	1 027 000 000 DM.

2. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden****§ 8**

**Ermittlung der Ausgangsmeßzahl
für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelloklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelloklasse, so wird der Hauptansatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hauptansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1988 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 82 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 75 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 84 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 110 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 31 vom Hundert,
Berufsgrundschuljahren	mit 87 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	mit 72 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 70 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt,	mit 37 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 30 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	mit 69 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 191 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 333 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 40 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	mit 54 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 56 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 59 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 86 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 82 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 104 vom Hundert,
Realschulen	mit 102 vom Hundert,
Gymnasien	mit 104 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 113 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 211 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 406 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 64 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 156 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1988 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Mo-

naten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1989 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit	350 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	380 vom Hundert;
- bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1989 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 für die Grundsteuer A in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit	160 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	170 vom Hundert,
für die Grundsteuer B in Gemeinden	
bis 150 000 Einwohner mit	280 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	300 vom Hundert;
- bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989;
- bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1989 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 316 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B. Ausgleichsstock

§ 17

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen von insgesamt 326 700 000 DM zur Verfügung gestellt (Ausgleichsstock). Die Mittel des Ausgleichsstocks sind insbesondere bestimmt für

- Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen (Absatz 2),
- Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge (Absatz 3),
- Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
- Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
- Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte (Absatz 5),
- Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,

7. die anteilige Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen zur Verfügung.

(2) Gemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnern können Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen erstmals gewährt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Deckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Die Zahlung einer Bedarfszuweisung kann ausnahmsweise auch dann fortgesetzt werden, wenn nicht in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Deckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern können Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (GV. NW. 1986 S. 767) erhalten.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.

(5) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinde und der Träger der Kureinrichtungen die Kurortehilfe je zur Hälfte.

§ 18

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Zu den Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entstehen, werden 27 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland	14 250 000 DM,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe	13 250 000 DM.

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 45 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1988 in Einrichtungen der Landschaftsverbände betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 19

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 385 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln und zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes durch die Landschaftsverbände und die Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(4) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 10 000 000 DM zur Förderung des Neubaus von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern verwendet werden, die im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geförderten laufenden Stadterneuerungsmaßnahmen in Stadterneuerungsgebieten stehen und den Zielen der Stadterneuerung dienen.

§ 20

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 162 200 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 10 200 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 301 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23

Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 43 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 407 800 000 DM, erhöht um den Betrag nach § 4 Abs. 3 von 38 300 000 DM.

(2) Der Gesamtbetrag der Investitionspauschale von 446 100 000 DM wird zu drei Sechsteln nach der Einwoh-

nerzahl, zu zwei Sechsteln unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Die Gemeinden erhalten je Einwohner 13,11 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 2,18 DM. Der nach überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit zu verteilende Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1989 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1988 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfacht wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden 4,25 DM gewährt.

(4) Die Gemeinden erhalten im Jahre 1990 zusätzlich 170 300 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen. Dieser Betrag ist nach der Zahl der von den Gemeinden im Jahre 1989 aufgenommenen Deutschen aus der DDR und der aufgenommenen Aussiedler zu verteilen.

(5) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen wird im Jahre 1990 ein weiterer Betrag von 70 000 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von 27,62 DM gewährt.

III. Teil

Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 25

Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 3) entfallen auf

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise für Vorhaben im Bereich des kommunalen Straßen- und Radwegebaues | 150 660 000 DM, |
| 2. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen | 39 782 000 DM, |
| 3. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen | 80 000 000 DM, |
| 4. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 92 250 000 DM, |
| 5. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Baumaßnahmen des Landesstraßenbauplans | 145 000 000 DM, |
| 6. Zuweisungen an die Landschaftsverbände zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung und Bauaufsicht - UA III -) bei Baumaßnahmen an Landesstraßen | 35 973 000 DM, |
| 7. Kosten der Verkehrszählung an Kreisstraßen zur Straßenbestandsaufnahme 1990 | 1 335 000 DM. |

Die Beträge zu Nrn. 3 und 4 werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu Nr. 2 gilt § 27 Abs. 1, im übrigen § 37 Abs. 3 und 4.

(2) Aus den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 6 können bis zur Höhe von 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Landesstraßen zu erarbeiten.

(3) Die Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 können auch zur ergänzenden Finanzierung von Vorhaben zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Anspruch genommen

werden, soweit das Land nach § 10 Abs. 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) bis zu 30 vom Hundert des Betrages nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 für dieses Vorhaben zusätzlich einsetzt.

IV. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 26

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 17 400 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 15 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 27

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird neben dem Betrag nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 95 518 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen und die Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 und den Mitteln nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 96 800 000 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

(3) Aus den Mitteln nach Absatz 2 können bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Bundesfernstraßen zu erarbeiten.

§ 28

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 193 640 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 320 041 000 DM,
2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 337 310 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 29

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 30

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 31

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10).

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 32

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 31 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 32 entsprechend.

VI. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 34

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7) und die Mittel nach § 24 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 24. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

§ 35

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund

und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5000 DM führen würde.

§ 36

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1988 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 24 Abs. 4 und 5 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 27 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Nr. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW – SGV. NW. 91 –) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 24 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1988 zugrunde zu legen.

§ 37

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock – § 17),
2. die Zuweisungen nach § 18,
3. die Investitionspauschale (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Nrn. 4 und 7,
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 19),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 20),
4. kommunale Museumsbauten (§ 21),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 22),
6. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 23)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nrn. 2, 5, 6 und 7 sowie nach § 27 Abs. 1 und 2 fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung und für Vorhaben des kommunalen Radwegebaues (§ 25 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 28 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 29) fest.

§ 38

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 39

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 28 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 22 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 19, 22 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 19, 21, 22, 25 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 19 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 19 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach den §§ 25 und 27 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 40

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 41

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 42

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 43

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Anlage 1
zu § 8 Abs. 3 GFG 1990

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
3 776	100,0
5 000	100,6
10 000	102,5
20 000	105,2
35 000	108,1
52 500	110,9
72 500	113,5
97 500	116,2
125 000	118,9
157 500	121,7
192 500	124,4
230 000	127,1
272 500	129,8
317 500	132,5
367 500	135,3
420 000	138,0
475 000	140,6
535 000	143,4
597 500	146,1
665 000	148,8

Für Gemeinden mit mehr als 665 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 150,0 vom Hundert.

Anlage 2
zu § 17 Abs. 5 GFG 1990

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98 000
Bad Münstereifel	287 400
Schleiden	123 400
Nümbrecht	315 100
Reichshof	142 600
Tecklenburg	100 100
Rödinghausen	30 500
Vlotho	157 500
Bad Driburg	1 494 300
Brakel	114 900
Höxter	12 800
Willebadessen	57 500
Bad Salzuflen	2 654 500
Horn-Bad Meinberg	1 877 400
Schieder-Schwalenberg	223 500
Bad Oeynhausen	2 333 000
Porta Westfalica	66 000
Preuß. Oldendorf	232 100
Bad Lippspringe	1 296 400
Wünnenberg	342 700
Brilon	706 700
Eslohe	221 400
Olsberg	466 100
Schmallenberg	1 937 100
Sundern	298 000
Winterberg	2 205 300
Kirchhundem	234 200
Lennestadt	200 100
Bad Berleburg	955 700
Laasphe	389 500
Bad Sassendorf	821 600
Erwitte	223 500
Lippstadt	381 100
Zusammen	21 000 000

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359